

Statuten des Vereins: „Federkraft– Verein für mentale Gesundheit und innere Stärke“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen „Federkraft– Verein für mentale Gesundheit und innere Stärke“.

Sein Sitz befindet sich in Wien. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „Federkraft – Verein für mentale Gesundheit und innere Stärke“ versteht sich als niederschwellige Anlaufstelle für Menschen, die sich in Krisen- und Belastungssituationen befinden. Federkraft ist die innere Bewegung, die uns nach seelischem Druck wieder aufrichtet.

Die Vereinsarbeit ist ausschließlich gemeinnützig ausgerichtet und verfolgt das Ziel, einen geschützten Rahmen für Personen zu schaffen, die sich in Ausbildung zur Lebens- und Sozialberatung (LSB) befinden. Ebenso richtet sich das Angebot an Absolvent:innen dieser Ausbildung. Der Verein ermöglicht somit sowohl angehenden als auch ausgebildeten Lebens- und Sozialberater:innen einen sicheren Ort für Austausch, Unterstützung und persönliche Weiterentwicklung in belastenden Lebensphasen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Ideelle Mittel

Zur Erreichung der Vereinszweck organisiert der Verein Bildungs- und Informationsveranstaltungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Zudem setzt er auf Kooperationen mit anderen Organisationen und führt soziale Projekte durch.

3.2 Materielle Mittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, allfällige Spenden, Förderungen und Subventionen.

§ 4 Mitgliedschaftsformen

Der Verein unterscheidet zwischen verschiedenen Formen der Mitgliedschaft:

- **Ordentliche Mitglieder:** Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, sind beitragspflichtig und verfügen über ein Stimmrecht.

- **Außerordentliche Mitglieder:** Sie leisten einen höheren Unterstützungsbeitrag, nehmen am Vereinsleben teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder:** Diese sind von der Beitragszahlung befreit und haben beratende Stimme.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann erfolgen, ohne dass hierfür Gründe angegeben werden müssen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsangebote nach Maßgaben des Vereinszweckes zu nutzen. Sie verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung der Beiträge und zur Mitteilung von Änderungen ihrer Daten in angemessenem Zeitraum. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedschaftsform.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag, um die laufenden Kosten des Vereins zu decken. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern über Ansuchen eine Reduktion des Beitrags gewähren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann bei Pflichtverletzungen oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Dem betroffenen Mitglied steht die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die sich bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, 10 % der Mitglieder dies beantragen oder die Rechnungsprüfer dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 50% stimmberechtigter Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst; für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer:innen
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Obmann/Obfrau, Kassier:in und Schriftführer:in. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Leitung des Vereins, der, die Verwaltung der Vereinsmittel sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Zudem bereitet der Vorstand die Mitgliederversammlung vor. Im Fall der Verhinderung kann der Verbliebene Vorstand ein Mitglied des Vereins ersuchen die Vertretung dieser Funktion zu vertreten.

§ 13 Besondere Aufgaben

Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der/die Schriftführer:in ist für die Protokollführung verantwortlich. Der/die Kassier:in verwaltet die Finanzen des Vereins. Der Kassier hat den Jahresabschluss zu erstellen und dem übrigen Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfer:innen

Zwei ordentliche Vereinsmitglieder werden als Rechnungsprüfer:innen für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt. Es besteht die Möglichkeit einen Externen Fachmann zu bestellen, wenn notwendig. Sie prüfen die Finanzgebarung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

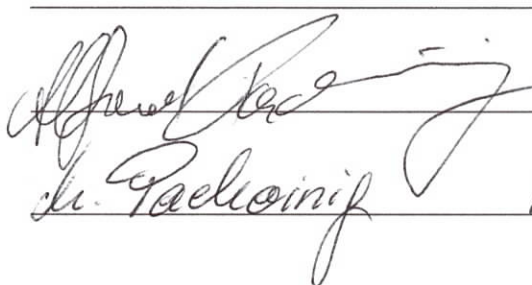
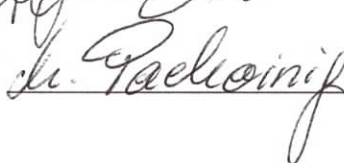
Das Schiedsgericht entscheidet bei vereinsinternen Streitigkeiten im Sinne einer Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz 2002. Es besteht aus drei unabhängigen ordentlichen Mitgliedern und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Mitglied benennt und diese gemeinsam ein drittes Mitglied benennen. Ist der Vorstand beteiligt, muss er innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied bestimmen. Ist ein anderes Vereinsmitglied betroffen, fordert der Vorstand dieses auf, ebenfalls innerhalb von vierzehn Tagen ein Schiedsgerichtsmitglied zu benennen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine steuerlich gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Ort, Datum: Wien, 23.12.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder

 ALFRED PACHOINIG
 MARIA PACHOINIG